

## Juristisches Repetitorium hemmer

### Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

### Sachverhalt Klausur 2131 (Baden-Württemberg)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

A ist Bundestagsabgeordnete der L-Fraktion. Am 03.06. wird im Plenum u.a. der Krieg in Gaza diskutiert. Die L-Fraktion kritisiert die bisherige pro-israelische Haltung der Bundesregierung, was bereits vorab zu kontroverser Berichterstattung führte.

A erscheint zur Sitzung am 03.06. im Plenarsaal in einem auffälligen T-Shirt mit der englischen Aufschrift „PALESTINE“. Der Schriftzug befindet sich in weißen Buchstaben auf der Vorderseite ihres schwarzen T-Shirts und hat eine Größe von 30x10 cm. Er ist für andere Abgeordnete und die allgemeine Öffentlichkeit im Besucherbereich des Plenarsaals klar erkennbar.

Die Bundestagspräsidentin B fordert A auf, den Schriftzug auf ihrem T-Shirt zu bedecken oder den Plenarsaal zu verlassen. Im Saal habe man sich an Regeln zu halten und diese beträfen auch die Kleiderordnung. Weder Aufkleber noch sonstige Bekennnisse auf T-Shirts dürften eine Rolle während der Bundestagssitzung spielen.

A kommt der Aufforderung nicht nach, woraufhin sie die Präsidentin des Bundestages aus dem Saal verweist und A das Betreten verbietet, solange sie das T-Shirt trage.

In der nächsten Plenarsitzung legt A einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Plenarsaal ein. Sie begründet ihr Auftreten damit, dass sie auf die ihrer Ansicht nach unzureichende Berücksichtigung der palästinensischen Belange in der deutschen Außenpolitik im Sinne eines „Ich höre euch!“ habe aufmerksam machen wollen. Das Tragen des T-Shirts sei als Form von Repräsentanz zu verstehen. Es sei weder verfassungsfeindlich noch gewaltverherrlichend, es stehe schlicht und einfach für die Anteilnahme an der katastrophalen und aussichtslosen Lage von Menschen, die Opfer in einem der komplexesten Konflikte der Welt geworden sind. Ihr Auftreten solle verdeutlichen, dass sie und ihre Fraktion die allgemeine pro-israelische Haltung der Bundesrepublik nicht uneingeschränkt teilen.

Der Einspruch bleibt erfolglos, weswegen sich A nunmehr am 12.09. formgerecht an das Bundesverfassungsgericht wendet.

Die Präsidentin sei bereits nicht befugt, ihre Rechte derart einzuschränken, da es hierfür an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehle. Insbesondere genüge die Geschäftsordnung des Bundestages nicht als Rechtsgrundlage für ein Verbot der Teilnahme an der Plenarsitzung.

A sieht sich durch die Maßnahmen in ihren Rechten als Bundestagsabgeordnete verletzt. Ihr Ausschluss stelle eine ungerechtfertigte Einschränkung ihrer Rechte als Abgeordnete dar. Als solche habe sie auch das Recht und sogar die Pflicht, im Bundestag politische Haltungen zu vertreten. Ihr Recht auf freies Mandat umfasse auch die Wahl ihrer Kleidung. Als Abgeordnete stünde sie sichtbar auf der „Bühne des Parlaments“, was auch eine symbolische Dimension beinhalte. Es sei wichtig, dass gerade auch die Vielfalt im Bundestag durch politisch-soziale Identitäten der Abgeordneten repräsentiert und sichtbar werde. Insoweit sei der Bundestag auch als öffentliches Forum für politische Meinungsäußerung der Abgeordneten zu verstehen.

A weist zutreffend darauf hin, dass andere Abgeordnete regelmäßig sog. „Freundschaftspins“ (2,2 x 2,2 cm) mit verschränkten Flaggen – etwa der BRD und der Ukraine oder Israels – tragen, um politische Verbundenheit auszudrücken, ohne dass dies be anstandet wird. Das Vorgehen der Präsidentin verletze daher A in ihrem Recht auf Gleichbehandlung. Nicht zuletzt verletze sie das Verbot, die Aufschrift ihre Kleidung frei zu wählen, auch in Ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrer Meinungsfreiheit.

Die Präsidentin des Bundestages entgegnet, dass die angeordneten Maßnahmen zur Wahrung der Würde des Hauses, der öffentlichen Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit des Parlaments erforderlich und angemessen gewesen seien. Sie beruft sich auf das Grundgesetz und die Geschäftsordnung des Bundestages. Das Parlament sei schon begrifflich ein Raum der mündlichen Auseinandersetzung unter Parlamentariern und nicht Ort politischer Meinungsbildung oder Ausdrucks der Persönlichkeit. Die Ausübung des freien Mandats habe mit Worten stattzufinden und nicht über Symbolik. Mit den Ansteckern anderer Abgeordneter habe ihre Entscheidung nichts zu tun und dies

habe sie auch nicht berücksichtigen müssen, da das Verhalten der A die aktuelle Sitzung offensichtlich gestört habe.

**Aufgabe 1:** Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Vorgehens der A beim Bundesverfassungsgericht. Auf § 38 GO-BT wird hingewiesen.

### **Fortsetzung:**

Während des weiteren Verlaufs der Sitzung nach Ausschluss der A erhebt sich die Zuschauerin Z im oberen Bereich des Plenarsaals und ruft mit lauter Stimme wiederholt: „free, free Palestine!“. Die Bundestagspräsidentin verweist die Besucherin des Saals, da sie nicht befugt sei, durch Wortrufe die Debatte zu stören. Die Z bleibt auf ihrem Platz und wiederholt ihre Rufe, bis sie von einem Vollzugsbeamten aus dem Saal getragen wird.

**Aufgabe 2:** Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Verweises der Z aus dem Zuschauersaal.

**Aufgabe 3:** Ist ein gerichtliches Vorgehen der Z gegen das Heraustragen aus dem Zuschauersaal **zulässig**?

### **Anhang zu Aufgaben 2 und 3:**

*Auszug aus Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 77).*

#### *§ 1 Geltungsbereich*

*Die Gebäude des Deutschen Bundestages (sämtliche der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf Dauer oder vorübergehend unterstehende Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, § 7 Absatz 2 GO-BT) einschließlich des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages dienen der parlamentarischen Arbeit. In den Gebäuden übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. (...). Es gilt diese Hausordnung.*

#### *§ 4 Verhalten in Gebäuden*

*(1) In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren, die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere*

*sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Deutschen Bundestages, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu stören.*

**Berlin, ... Die Präsidentin des Deutschen Bundestages  
Auszug aus der Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst der Polizei beim  
Deutschen Bundestag (DA-PVD - nicht förmlich bekanntgemacht)**

### § 1 Grundlagen

(1) 1Die Präsidentin/Der Präsident des Deutschen Bundestages übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Deutschen Bundestages aus (Art. 40 Abs. 2 Grundgesetz, § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). 2Dazu bedient sie/er sich des Polizei- und Sicherungsdienstes beim Deutschen Bundestag. 3Die Ausübung der polizeilichen Befugnisse ist dem Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag (Polizei) übertragen.

...

### § 7 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

...

### § 11 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 13 bis 25 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

...

### § 16 Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen (...)

### § 29 Zulässigkeit des Verwaltungszwangs

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (...)

### § 30 unmittelbarer Zwang

Für die Durchführung des unmittelbaren Zwangs geltend die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)